

## VIII. RECHTSGRUNDLAGEN

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Unternehmensentwicklung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 29
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

## IX. ANSPRECHPARTNERINNEN

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie  
Amt der NÖ Landesregierung  
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
I: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at); T: +43 / 2742 / 9005

Roswitha Lehmbacher  
[roswitha.lehmbacher@noel.gv.at](mailto:roswitha.lehmbacher@noel.gv.at) DW 16134

Monika Maukner  
[monika.maukner@noel.gv.at](mailto:monika.maukner@noel.gv.at) DW 16128

Weitere Informationen sowie die Antragsunterlagen finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie](http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie)

### HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen ReferentInnen auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.

[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)



# INNOVATIONS ASSISTENT(IN)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie  
A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 14  
Tel.: 02742/9005-16134 sowie 16128  
[post.wst3@noel.gv.at](mailto:post.wst3@noel.gv.at)  
[www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

## FÖRDERUNG

Kurzinformation  
Gültig ab 1.1.2017

Unternehmerland Niederösterreich.  
Richtig wachsen.  
Besser leben.

# INNOVATIONSASSISTENT(IN)

Zur Steigerung der Innovationskraft von Unternehmen wird der Aufbau einer nachhaltigen Innovations- und Unternehmenskultur und Forcierung des Technologie- und Know-how-Transfers durch die Förderung von InnovationsassistentInnen im Rahmen der Durchführung eines konkret definierten Innovations- beziehungsweise Forschungsprojektes unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

## I. ZIELGRUPPE

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen. Große Unternehmen sind unter Beachtung der De-minimis Obergrenze antragsberechtigt.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften

## II. FÖRDERUNG

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss

- zu den Personalkosten der Innovationsassistent zu 50%, maximal jedoch € 30.000 für eine maximale Projektlaufzeit von 18 Monaten
- zu projektspezifischen Weiterbildungsmaßnahmen zu 50% der Kurskosten, maximal € 2.500

Bei kürzerer Laufzeit wird der Zuschuss aliquotiert.

## III. FÖRDERKRITERIEN

Als Innovationsassistent können Universitäts- und (Fach-) HochschulabsolventInnen beschäftigt werden, deren Abschluss in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (JungakademikerInnen) sowie AkademikerInnen, die mindestens 2 Jahre in einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung einschlägig beschäftigt waren und direkt von dieser in das Unternehmen des Förderwerbers aufgenommen werden.

Die Innovationsassistent ist als neue/r zusätzliche/r MitarbeiterIn in das Unternehmen aufzunehmen.

Das Innovations- bzw. Forschungsprojekt kann in den Bereichen neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, aber auch im Bereich Organisation durchgeführt werden. Im Fokus der Förderung steht der Aufbau von innerbetrieblichem technologischem Know-how.

## IV. FÖRDERBARE KOSTEN

Die Personalkosten werden berechnet auf Basis des monatlichen steuerpflichtigen Bruttoentgelts zuzüglich 50% Lohnnebenkosten für die Dauer von maximal 18 Monaten.

Für die projektspezifische Weiterbildungsmaßnahmen sind z.B. folgende Themen relevant: Projektmanagement, Innovationsmanagement sowie Softskills. Eine modulweise Inanspruchnahme ist möglich. Die Kurse/Module sind im Vorfeld mit der Förderstelle abzustimmen.

## V. HINWEISE

- Die Innovationsassistent ist in ein unbefristetes, unselbständiges und vollbeschäftigtes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufzunehmen.
- Das Unternehmen hat selbst die Auswahl zu treffen und einen entsprechenden Personal-Vorschlag zu unterbreiten.

- Im Rahmen dieser Richtlinie kann ein Unternehmen einen weiteren Förderantrag erst wieder drei Jahre nach Abschluss des Innovationsassistent-Projektes einreichen, wobei es sich um neue zusätzliche MitarbeiterInnen handeln muss und die Additionalität für den F&E-(Innovations-) Bereich nachzuweisen ist.
- Bei beruflichen WiedereinsteigerInnen nach Karenzierung – etwa wegen Kinderbetreuung – wird auch eine Teilzeitbeschäftigung der Innovationsassistent von mindestens 20 Wochenstunden akzeptiert, sofern diese als ProjektleiterIn bzw. ProjektassistentIn eingesetzt werden.

## VI. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben und vor Einstellung der Innovationsassistent zu stellen. Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

## VII. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (lt. Leitfaden)
- Zeitplan und Balkendiagramm aus dem Projektcontrollingtool
- Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre (Kopie)